

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale auf den Friedhöfen

Ab sofort wird auf den städtischen Friedhöfen Erlanger Straße, Stadeln und Vach wieder die jährliche Überprüfung der Standfestigkeit der Grabmale durch geschultes Personal mittels Druckproben nach den Unfallverhütungsvorschriften durchgeführt.

Die Grabinhaber werden gebeten, für die Standsicherheit der Grabmale zu sorgen und ggf. einen Fachmann (Steinmetzbetrieb/Friedhofsgärtnerei) zu beauftragen*). Bei Unfällen haftet der Nutzungsberechtigte, das heißt der Grabinhaber, und ist schadensersatzpflichtig (nach §§ 836 Abs.1, 837 BGB i. Verb. mit § 32 Abs. 1 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth).

Fürth, 16. April 2019, Standesamt/Bestattungsabteilung, Friedhofsverwaltung, Telefon 37 65 18-70.

*) Die Grabmale und sonstigen

baulichen Anlagen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Fürth, 16. April 2019, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Entrichtung der Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben

Am 15. Mai 2019 wird die **II. Vierteljahresrate 2019** für **Gewerbesteuer-vorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Sie können bei fast allen Fürther Geldinstituten auf die Konten der Stadtkasse Fürth einzahlen oder überweisen.

Bitte geben Sie dabei unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart an.

Verrechnungsschecks senden Sie bitte an die Stadtkasse Fürth. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind nicht möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft

erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, Telefon 974-14 13, -14 15, -14 16, -14 22, -14 23 und -14 24.

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privatrechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

Fürth, 23. April 2019, STADT FÜRTH

i.A. Dr. Ammon, berufsmäßige Stadträtin ■

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von mobilen Marktständen

Grundstück: Rudolf-Breitscheid-Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1126, 1468/41, 1127/16, 1128

Antragsteller: STADT FÜRTH – Referat VI, Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Liegenschaften, Horst Müller, Königsplatz 1, 90762 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayeri-

schen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO

Abweichung für die Überschreitungen zwischen den Marktständen zugelassen.

Begründung:

Die Marktstände werden auf der Fürther Freiheit entlang der Rudolf-Breitscheid-Straße errichtet. Dabei werden dauerhaft installier-

te Verkaufsmodule für Waren, Lebensmittel, Imbiss, Ausschank und sonstige Verkaufsgegenstände aufgebaut. Der neue Fürther Wochenmarkt wird die Nahversorgung für den kleinen Einkauf im regionalen Lebensmittelsektor, insbesondere durch direktvermarktete Produkte aus der Region, ergänzen. Neben den Lebensmittelmärkten gibt es ein Gastronomieangebot.

Die gegliederte Situierung der einheitlich gestalteten Verkaufs- bzw. Ladenmodule trägt zur Aufwertung des Wochenmarktes bei.

Eine Qualitätsbeeinträchtigung innerhalb der Marktstände ist nicht gegeben. Die Belichtung und Besonnung wird nicht eingeschränkt, da

es sich bei den Seitenwänden um geschlossene Fassaden mit Türen handelt.

Typ 3 und 4 sind aneinandergelagert, dadurch fallen die Abstandsflächen beider Module zum Teil auf das jeweils andere Modulgebäude. Auch hier wird die Belichtung und Besonnung der Marktstände nicht beeinträchtigt. Bei den Modulen 4 handelt es sich nicht um dauernde Aufenthaltsräume (siehe Betriebsbeschreibung).

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht

der angrenzenden Nachbarn. Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichungen hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt:

Hierbei wurde die Überschreitung der Abstandsflächen mit 2,00 €/m² angesetzt und gemäß der Berechnungsformel wie folgt berechnet: 15 x Fläche x Nutzen; = 15 x 44,5 m² x 2,00 € = 1335,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Ge-**

genstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden. ■

WAHLEN

Wahlbekanntmachung zur Europawahl

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Stadt Fürth ist in **96 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **23. April bis 5. Mai 2019** übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr

- in der **Turnhalle der Mittelschule Kiderlinstraße, Kiderlinstraße 4**, 90763 Fürth und
- in der **Turnhalle der Hans-Böckler-Schule, Fronmüllerstraße 30**, 90763 Fürth zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen ha-

ben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen

Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Fürth,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Fürth einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen

amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Fürth, 6. Mai 2019

Mathias Kreitingger, Berufsmäßiger Stadtrat ■

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Manuela Trzka, Nürnberg – Jens-Uwe Erbacher, Feldstr. 7; Verena Forster, Kaiserstr. 116 – Robert Pilz, Siegenburg; Marina Bathauer – Maxim Denisenko, Fürth; Katharina Schmidt – Stanislav Lomanets, Fürth.

Eheschließungen

Nadine Schüller – Alexander Fleissner, Soldnerstr. 85; Angela Skubic – Martin Keil, Kolberger Str. 17; Sandra Rossbacher – Marc Polatschek, Oberfarrnbacher Str. 11; Stephanie Frim – Igor Kelman, Kurgartenstr. 51; Pramoen Lauterbach – Sombat Kongcharoenthin, Fürth; Alexander Fiegl – Patrick Falk, Thea-

terstr. 28; Anke-Julia Kleeberger – Michael Sous, Würselen; Jutta Schrems – Martin Reiber, Romminggasse 9a.

Geburten

Bianca und Peter Hainzlmayr, Sohn Lukas, Stein; Beatrice und Lukas Lurz, Sohn Theo, Nürnberg; Daniela und Markus Rümmler, Tochter Helena, Bürkleinstr. 14; Nina Henriksen und Marc Brodka, Sohn Luca Henriksen, Fürth; Zsanett Irén Csúzdi-Hack und Gáspár Zoltán Csúzdi, Tochter Aisa Lili Csúzdi-Hack, Neunkirchen am Brand; Rasha und Veyis Tek, Sohn Yahya, Leipziger Str. 8; Kirsten und Sven Schneider, Tochter Theresa, Zirndorf; Sabrina Gundel und

Ralf Unglaub, Tochter Lenja Michaela Unglaub, Marktbergel; Anna Psaltou und Kyriakos Sarivasilis, Tochter Amelia Sarivasili, Nürnberg; Ulrike und Daniel Lindner, Tochter Frieda, Fürth; Camilla und Dirk Seifert, Sohn Raphael, Theaterstr. 45; Aydan und Zekayi Tercanli, Tochter Leyla, Scherbsgraben 18; Emanuela und Alexandru-Ioan Popovici, Tochter Melissa, Nürnberg; Nura und Muhammed Doğanci, Sohn Onur, Leibnizstr. 47; Dr. Eldrid Schmidt und Thomas Maier, Tochter Lilou Magdalena Amelie Schmidt, Salzstr. 10; Alaa Killani und Ismail Alkilani, Tochter Ilaf Alkilani, Simonstr. 60; Julia und Thomas Hirschmann, Tochter

Clara, Cadolzburg; Yvonne und Marco Mendl, Sohn Leo, Roßtal; Tanja Aigner-Stoz und Jan Aigner, Sohn John David, Kolberger Str. 37; Kerstin und Andreas Friedlein, Tochter Nele, Cadolzburg; Esra und Berkan Gökcan, Tochter Alara, Zirndorf; Blessing Moses und Jackson Lucky, Sohn Daniel Lucky, Zirndorf; Ambika Toya Otto und Roland Manfred Bügler, Sohn Vincent Finn Georg, Zirndorf.

Sterbefälle

Emil Huber (92), Narzissenstr. 15; Ottmar Then (88), Schloßhof 25; Ernst Reuther (89), Stiftungsstr. 9; Marianne Franz (91), Zirndorf; Oskar Weigert (82), Alte Reutstr. 71.

BESTATTUNGEN FORSTMEIER

Wir geben Ihnen



Raum und Zeit
in unseren Trauerräumen

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30

beratung@bestattungen-forstmeier.de

www.bestattungen-forstmeier.de

Anzeigenannahme

Tel. 976 40 79 66
anzeigen@herbstkind-wa.de
www.stadtzeitung-fuerth.de

Kleinanzeigen einfach online aufgeben
stadtzeitung-fuerth.de

Die nächste Stadtzeitung erscheint am 22. Mai.

Praxis für Podologie Regine Ammermann

Hornschnuchpromenade 16, 90762 Fürth
Tel. 0911/81 04 740 www.podopraxis-ra.de



Podologie: Fußpflege, alle Kassen, Diabetiker, Spangen usw.
NEU! Medical Wellness: Fuß - Vorsorge mit Wohlgefühl
Mo-Do: 7.00 Uhr - 20.00 Uhr – Fr: 7.00 Uhr - 16.00 Uhr

BESTATTUNGEN Geyer

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen



☎ **0911 / 77 10 38** Wir begleiten Sie im Trauerfall
Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15 www.bestattungen-geyer.de

HITZ marmor granit

grabmale natursteinbetrieb steinbildhauerei natursteinhandel

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de
— seit 1906 —
nachfolger der firmen Pfehghardt und Rögner



Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



SIEBENKÄSS FÜRTH SEIT 1890

SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36